

4. Ausfertigung

Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen , Spielplätze und Grünanlagen in der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der § 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung und Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 06.03.12 für das Gebiet der Lutherstadt Eisleben folgende Satzung erlassen:

§ 1 Begriff der öffentliche Anlagen und Grünanlagen

Öffentliche Anlagen und Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Erholung und Entspannung sowie der allgemeinen Nutzung der Bevölkerung dienenden Grünanlagen und Landschaftsteile einschließlich der allgemein zugänglichen Sport- und Kinderspielplätze, Friedhöfe, Verkehrsgrünanlagen und sonstige Park- und Grünflächen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und Widmung im Stadtgebiet der Lutherstadt Eisleben.

Zu den öffentlichen Anlagen zählen insbesondere die darin befindlichen Rasenflächen, Wiesen, Plätze, Blumenbeete und sonstige Anpflanzungen, Einfassungen, Wasseranlagen, Brunnen sowie Einrichtungen und Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen und zur Verschönerung dienen.

§ 2 Benutzung der Anlagen

(1) Die Wege und Plätze der öffentlichen Anlagen dürfen nur benutzt werden:

- a) von Fußgängern,
- b) mit Versehrtenfahrzeugen, Krankenfahrstühlen, Kinderwagen und Kinderspielfahrzeugen,
- c) mit Fahrzeugen und Geräten, die der Pflege und Unterhaltung der Anlagen dienen.
- d) mit Fahrzeugen auf den besonders dafür ausgewiesenen Flächen und mit entsprechender Erlaubnis.

(2) Der Aufenthalt mit Haustieren und anderen Tieren in öffentlichen Freibädern, auf Spielplätzen und Liegewiesen ist verboten.

§ 3 Unerlaubte Benutzung der Anlagen

(1) In den öffentlichen Anlagen ist verboten:

1. das Nächtigen und Zelten,
2. Einrichtungen und Gegenstände insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, sie zu verunreinigen oder zu beschädigen,
3. mit Fahrzeugen aller Art Rasenflächen und Anpflanzungen zu befahren, außer zum Zwecke ihrer Pflege und Unterhaltung,
4. außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen Ball zu spielen,
5. das Anpflanzen sowie die Beseitigung von Gehölzen, das Pflanzen sowie die Beseitigung von Bäumen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde,
6. Wasseranlagen oder Brunnen zu verunreinigen oder zweckfremd zu benutzen,
7. die Notdurft zu verrichten,
8. das Betteln,
9. Unrat abzulagern oder fortzuwerfen, feste oder flüssige Materialien aller Art zu lagern,
10. Tonwiedergabegeräte aller Art zu benutzen, soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird,
11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die andere gefährden,
12. außerhalb von eingerichteten Feuerstellen Feuer zu machen,
13. das Reiten und Fahrradfahren, sofern es nicht durch entsprechende Wege- bzw. Flächenkennzeichnung erlaubt ist,
14. das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere,
15. Hunde ohne Anleinung zu führen
16. kommerzielle Flugblätter, Druckschriften, Handzettel und sonstige Werbemittel zu verteilen, anzubringen oder abzulegen,
17. ohne eine entsprechende Erlaubnis auf den zum Parken besonders ausgewiesenen Plätzen Fahrzeuge abzustellen.

(2) In Grünanlagen und an Gewässern ist das Waschen von Fahrzeugen aller Art untersagt.

§ 4 Spielplätze

(1) Kinderspielplätze und Spielparks sind für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre vorgesehen. Ihre Einrichtungen dürfen nur von diesen benutzt werden. Andere Personen dürfen sich hier nur aufhalten, wenn sie Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen. Der Aufenthalt ist am Tage nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(2) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist auf Kinderspielplätzen und in Spielparks verboten:

- a) Gegenstände und Stoffe mitzubringen, die eine Gefährdung darstellen.
- b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder,
- c) Tiere zu führen oder laufen zu lassen,
- d) alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

§ 5 Ausnahmeerlaubnisse

(1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich bzw. möglich sind.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Die Ausnahme ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt handelt, wer in öffentlichen Anlagen, Spielplätzen und Grünanlage vorsätzlich oder fahrlässig handelt, entgegen

1. § 2 (1) Pkt. b und c mit anderen als den dort genannten Fahrzeugen fährt,
 2. § 2 (2) Tiere mitführt,
 3. § 3 (1) Pkt. 1 nächtigt oder zeltet;
 4. § 3 (1) Pkt. 2 Einrichtungen oder Gegenstände an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder verunreinigt;
 5. § 3 (1) Pkt. 3 Rasenflächen befährt
 6. § 3 (1) Pkt. 4 außerhalb besonders gekennzeichneten Flächen Ball spielt;
 7. § 3 (1) Pkt. 5 Gehölze oder Pflanzen oder Zustimmung der zuständigen Behörde pflanzt oder beseitigt ;
 8. § 3 (1) Pkt. 6 Wasseranlagen oder Brunnen verunreinigt oder zum Baden benutzt;
 9. § 3 (1) Pkt. 7 die Notdurft verrichtet;
 10. § 3 (1) Pkt. 8 bettelt;
 11. § 3 (1) Pkt. 9 Unrat ablagert oder fortwirft, feste oder flüssige Materialien aller Art lagert;
 12. § 3 (1) Pkt. 10 elektroakustische Geräte (Fernseh-, Rundfunkempfangs- sowie andere Tonwiedergabegeräte) benutzt, soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird;
 13. § 3 (1) Pkt. 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, die andere gefährden,
 14. § 3 (1) Pkt. 12 außerhalb eingerichteter Feuerstellen Feuer macht;
 15. § 3 (1) Pkt. 13 außerhalb dafür gekennzeichneten Wege und Flächen reitet oder Fahrrad fährt,
 16. § 3 (1) Pkt. 14 Giftstoffe auslegt;
 17. § 3 (1) Pkt. 15 Hunde ohne Anleining führt,
 18. § 3 (1) Pkt. 16 Flugblätter, Druckschriften, Handzettel und sonstige Werbemittel verteilt, anbringt oder auslegt,
 19. § 3 (2) in Grünanlagen oder an Gewässern Fahrzeuge wäscht,
 20. § 4 (1) als unberechtigte Person Kinderspielplätzen und Spielparks nutzt,
 21. § 4 (2) Pkt. a Gegenstände und Stoffe mitbringt, die eine Gefährdung darstellen,
 22. § 4 (2) Pkt. b mit Motorradfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern fährt (ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder);
 23. § 4 (2) Pkt. c auf Kinderspielplätzen und Spielparks Tiere führt oder laufen lässt,
 20. § 4 (2) Pkt. d auf Kinderspielplätzen oder Spielparks alkoholische Getränke zu sich nimmt .
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung über öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen in der Lutherstadt Eisleben vom 13.12.1994 in der Fassung und Änderung vom 24.09.2002 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 21.03.12

Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)